

39. Welches sind die Rechtsfolgen, wenn ein auf Grund mündlicher Verhandlung erlassenes Urteil statt der Verkündung dadurch verlaublich wird, daß die Urteilsformel den Parteien von Amts wegen zugestellt wird?

3PD. §§ 295, 310, 318, 322, 539. Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte v. 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 552) — EntlVo. — § 7.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1931 i. S. F. (Wekl.) w. N. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der U. F. GmbH. (Kl.). II 502/30.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die U. F. Gesellschaft mbH. wurde laut notariellem Vertrag vom 18. November 1924 durch den Beklagten, eine Witwe G. und ein Fräulein W. mit einem Stammkapital von 9000 G.M. gegründet. In § 3 des Gesellschaftsvertrags heißt es hierzu:

Auf das Stammkapital haben die drei Gesellschafter eine bare Stammeinlage von je 3000 G.M. zu leisten. Die Leistung hat vor Anmeldung zum Handelsregister durch Barzahlung zu erfolgen. Die Beteiligten versichern, daß weitere Zahlungen und Leistungen . . . nicht vereinbart sind, daß kein Gesellschafter der Gesellschaft Darlehen gewährt, Forderungen gestundet, noch solche an die Gesellschaft erworben hat.

Zu ersten Geschäftsführern, je mit Alleinvertretungsrecht, wurden der Beklagte und ein Sohn der Gesellschafterin G. bestellt. Beide meldeten in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer am 16. Dezember 1924 die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an mit der Versicherung, daß sämtliche Stammeinlagen bar eingezahlt seien und die Beträge sich in ihrer freien Verfügung befänden. Darauf wurde die Gesellschaft eingetragen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. September 1925 wurde das Stammkapital von 9000 RM. auf 15000 RM. erhöht; jeder der drei Gesellschafter übernahm davon eine weitere Stammeinlage von 2000 RM., die sofort bar einzuzahlen war. Die beiden Geschäftsführer meldeten die Kapitalerhöhung und die Übernahme der neuen Stammeinlagen zum Handelsregister an, wiederum mit der Versicherung, daß die Bareinzahlungen in voller Höhe geleistet

feien und zu ihrer freien Verfügung ständen. Die Kapitalerhöhung wurde demnächst auch in das Handelsregister eingetragen. Am 18. Dezember 1926 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.

Mit der Klage verlangt der Konkursverwalter Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 9500 RM. nebst Zinsen. Er macht geltend: Der Beklagte habe weder seine ursprüngliche Stammeinlage von 3000 RM. noch die weitere Stammeinlage aus der Kapitalerhöhung vom September 1925 gezahlt; ebensowenig hätten die beiden Mitgesellschafterinnen Frau S. und Fräulein W. ihre neuen Stammeinlagen vom Jahre 1925 gezahlt. Die Einzahlungsansprüche der Gesellschaft mbH. aus der Kapitalerhöhung von 1925 seien vielmehr mit Darlehnsforderungen der drei Gesellschafter verrechnet worden. Bei der mifflichen Vermögenslage der Gesellschaft seien diese Forderungen aber längst nicht mehr vollwertig gewesen. Ferner habe der Beklagte durch gröbliche Verletzung seiner Obliegenheiten als Geschäftsführer und durch verspätete Anmeldung des Konkurses die Gesellschaft schwer geschädigt. Der Beklagte bestreitet die Klageansprüche nach Grund und Betrag.

Das Landgericht gab der Klage in Höhe von 8800 RM. nebst Zinsen statt und wies sie im übrigen ab. Dieses Urteil erging zwar auf Grund mündlicher Verhandlung, wurde aber nicht verkündet, sondern den Parteien von Amts wegen zugestellt. Nach dem Sitzungsprotokoll der Schlußverhandlung vom 26. November 1928 hatte der Vorsitzende „im vorherigen Einverständnis der Streitteile“ den Gerichtsbeschuß verkündet, die ergehende Entscheidung werde schriftlich zugestellt werden. Beide Parteien legten Berufung ein. Das Oberlandesgericht stellte zunächst durch Zwischenurteil vom 4. Dezember 1929 fest, daß beide Berufungen rechtswirksam eingelegt seien. Dann wies es durch Urteil vom 29. Oktober 1930 die Berufung des Beklagten zurück und verurteilte ihn auf die Berufung des Klägers zur Zahlung weiterer 700 RM. nebst Zinsen.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Gegenüber dem Zwischenurteil des Vorberrichters vom 4. Dezember 1929 rügt die Revision mit Recht Verletzung der §§ 309, 310, 311, 313, 315, 160, 164, 295 ZPO. Allerdings ist die Form der Verkündung, wie sie § 310 ZPO. vorsieht, nicht mehr die einzige,

in der ein Urteil zu rechtllichem Dasein gelangen kann. Denn § 7 der Entlastungsverordnung vom 13. Mai 1924, die als organischer Bestandteil der Zivilprozessordnung zu betrachten ist (RGZ. Bd. 123 S. 334), kennt daneben als Ersatz der Verkündung die Zustellung der Urteilsformel von Amts wegen. Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß das Landgericht die letztere Form bewußt und gewollt zu dem Zweck gewählt hat, sein Urteil zum rechtllichen Dasein zu bringen. Den Formerfordernissen des § 7 Satz 2 a. a. O. (Zustellung der Urteilsformel an die Parteien von Amts wegen) ist ebenfalls genügt. So liegt in der Tat dem äußeren Anschein nach ein fertiges, ins Rechtsleben getretenes Urteil vor, und wegen dieses äußeren Anscheins ist gegen das landgerichtliche Urteil Berufung möglich und zulässig (vgl. JW. 1905 S. 115 Nr. 16, 1915 S. 592 Nr. 26).

Im übrigen aber ist das Urteil des Landgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1928 ergangen, in der nach dem Sitzungsprotokoll das Ergebnis der Verweisaufnahme vortragen und darüber streitig zur Sache verhandelt worden war und auf die im Kopf des Urteils Bezug genommen ist. Dieses Urteil sollte auch, wie das Berufungsgericht einwandfrei darlegt, nur auf Grund des damaligen Sach- und Streitstoffs erlassen werden. Der ganze Prozeß hatte sich überhaupt im ersten Rechtszug im gewöhnlichen Streitverfahren mit mündlicher Verhandlung abgepielt. Wenn sich dann die Parteien in der Schlußverhandlung vom 26. November 1928 auf Anregung des Gerichts damit einverstanden erklärten, daß die Entscheidung schriftlich zugestellt werden solle, so bedeutete dies nach der Annahme des Berufungsrichters selbst offensichtlich nicht, daß der Rechtsstreit nun im schriftlichen Verfahren nach § 7 EntlVo. seinen Fortgang nehmen und daß schriftlich weiteres Vorbringen eingeführt und vom Gericht bei der Entscheidung berücksichtigt werden solle. Die damaligen Parteierklärungen hatten vielmehr nur den Sinn, daß an Stelle der nach § 310 ZPO. vorgeschriebenen Form der Verkündung die Form der schriftlichen Zustellung gewählt werden könne. Darüber war sich auch das Landgericht nicht im unklaren, und so faßt das Berufungsgericht selbst die Sach- und Rechtslage auf. Tatsächlich ist das Urteil, wie der Vermerk am Kopf vollends klarstellt, auf Grund der mündlichen Schlußverhandlung erlassen worden. Die Voraussetzungen des § 7 a. a. O. waren mithin zweifellos nicht gegeben. Ein schriftliches Verfahren, wie es diese

Vorschrift erfordert, hatte nicht stattgefunden und sollte nicht stattfinden; das Einverständnis der Parteien zu einem solchen lag nicht vor. Das Urteil hätte deshalb nach § 310 ZPO. unter Beachtung der hierfür weiter geltenden Vorschriften, insbesondere der §§ 160, 164 ZPO., verkündet werden müssen. Dies ist auch der Standpunkt des Berufungsrichters.

Wenn nun aber weiter ausgeführt wird, es handle sich bei diesen dem Urteil anhaftenden Mängeln um solche, auf deren Geltendmachung die Parteien verzichten könnten (§ 295 ZPO.), so kann dem nicht gefolgt werden. Ganz abgesehen davon, daß auf die Rüge der Verletzung einer Prozeßvorschrift überhaupt nicht im voraus verzichtet werden kann (JW. 1906 S. 395 Nr. 23), verkennt das Berufungsgericht dabei die Rechtsnatur der in Betracht kommenden Vorschriften. Es handelt sich um Formvorschriften, von deren Beachtung es abhängt, ob das Urteil überhaupt zur rechtlichen Entstehung gelangt ist. Die rechtswesentlichen Vorschriften dieser Art sind ihrem Wesen nach zwingender Natur; ihre Befolgung ist in jeder Lage von Amts wegen zu prüfen; Heilung etwaiger Verstöße hiergegen ist nicht möglich. Diesen Charakter haben insbesondere die §§ 310, 160 Abs. 1 Nr. 6, § 164 ZPO. Hieran ist durch § 7 EntlVo. an sich nichts geändert worden. Er besagt nicht mehr, als daß, wenn das dort zugelassene schriftliche Verfahren eingeschlagen worden ist, bei Urteilen die Verkündung durch Zustellung der Urteilsformel von Amts wegen ersetzt wird. Grund und Zweck dieses § 7 ist, zur Entlastung der Gerichte in den hierzu geeigneten Fällen die mündliche Verhandlung überhaupt oder weitere mündliche Verhandlungen zur Sammlung des Prozeßstoffs und zur Schaffung der Urteilsgrundlagen zu ersparen. Es sollte aber nicht an Stelle der Verkündung eine andere Form der Urteilsverlautbarung gesetzt werden. Wurde das Erfordernis der mündlichen Verhandlung unter gewissen Voraussetzungen aufgegeben, dann ergab sich von selbst, daß auch für die Verlautbarung des Urteils nach außen eine andere Form als die der Verkündung geschaffen wurde, eine Form, die sich dem schriftlichen Verfahren anpaßte und die Verkündung ersetzte. Daraus folgt aber keineswegs, daß für das mündliche Verfahren die Form der Urteilsverkündung als unerläßliches, zwingendes Erfordernis für die rechtliche Entstehung der in diesem Verfahren erlassenen Urteile preisgegeben werden sollte. Dafür bieten die Entstehungsgeschichte

sowie Sinn und Zweck der fraglichen Vorschriften keinerlei Anhalt. Hieran ändert insbesondere auch der Umstand nichts, daß durch die neuere Gesetzgebung der Grundsatz der Mündlichkeit des Streitverfahrens vielfach durchbrochen worden und das Anwendungsgebiet des § 7 EntlWo. gegenständlich recht umfassend ist (RGZ. Bd. 123 S. 333). Auf RGZ. Bd. 90 S. 295 kann sich der Berufungsrichter für seine gegenteilige Auffassung nicht stützen. Dort ist ausgeführt, daß die Unterlassung der schriftlichen Mitteilung eines nach § 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. September 1915 zur Entlastung der Gerichte (RGBl. S. 562) ergangenen Urteils ein Mangel sei, auf dessen Rüge die Parteien nach § 295 Abs. 1 ZPO. nicht gültig verzichten könnten. Dann wird dargelegt, der Gesetzgeber bringe mit der Vorschrift, wonach „die Verkündung der Entscheidung durch schriftliche Mitteilung ersetzt werde“, zum Ausdruck: die letztere habe dieselbe rechtliche Bedeutung und äußere dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Verkündung, mithin bilde das gefundene Urteil vor der Mitteilung lediglich eine innere Angelegenheit des Gerichts, erst mit der Mitteilung beginne sein selbständiges rechtliches Dasein und die Unabänderlichkeit für die Richter, die es erlassen hätten. All dies spricht aber doch nur dafür, daß die rechtswesentlichen Formvorschriften für die Verlautbarung eines Urteils zwingenden Charakter haben und nicht dem Parteiverzicht unterliegen (RGZ. Bd. 16 S. 331, Bd. 17 S. 420; JW. 1905 S. 115 Nr. 16; WarnRpr. 1915 Nr. 308). Daraus folgt, daß das Urteil dann, wenn der Rechtsstreit auf Grund mündlicher Verhandlung zur Entscheidung reif ist und entschieden wird, in der Form des § 310 ZPO. erlassen werden muß, und daß ein Verstoß hiergegen dem Rügeverzicht nach § 295 Abs. 1 das. nicht unterliegt, sondern von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Wenn der Berufungsrichter darauf abstellen will, ob durch den Verstoß wesentliche Interessen des Staates oder der Parteien verletzt seien, so verkennt er dabei die Rechtsnatur der wesentlichen Formvorschriften für die Entstehung der Urteile.

Es ist sodann keineswegs so, daß es, vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und von den Belangen einer geordneten Rechtspflege aus gesehen, mehr oder weniger gleichgültig wäre, ob für ein Urteil die eine oder die andere Form der Verlautbarung gewählt wird, ohne daß hierbei die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen beachtet wurden. Wäre dem Berufungsrichter beizutreten, so könnte

sich das Gericht trotz gepflogener mündlicher Verhandlung im Einverständnis der Parteien der Wahrung der in § 310 ZPO. zur Verkündung gesetzten Frist entziehen. Gewiß hat diese Frist-Vorschrift nur instruktionellen Charakter. Ihr offensichtlicher Zweck ist aber der die Erlassung des Urteils zu beschleunigen. Das liegt wesentlich auch im öffentlichen Interesse. Hinzuwiesen ist ferner auf § 309 ZPO., der nur Platz greift, wenn das Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht. Auch sonst ist die Rechtslage verschieden, je nachdem ein Urteil im Wege der Verkündung oder der Zustellung nach § 7 EntWv. erlassen worden ist; vgl. z. B. § 312 Abs. 2, § 317 Abs. 2, § 516 ZPO. Nach der letzteren Vorschrift beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils zu laufen. Gewiß tritt im Fall des § 7 an die Stelle der Verkündung die Zustellung der Urteilsformel an die Parteien von Amts wegen. Ganz willkürlich wäre es aber, dies auch dann anzunehmen, wenn kein Fall des § 7 a. a. O. vorlag. Gerade die durchaus verschiedenen Rechtsfolgen, die sich ergeben, je nachdem ein Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen und demgemäß zu verkünden ist, oder ob im Sinne des § 7 a. a. O. schriftlich verfahren wurde, zwingen dazu, die beiden Fälle scharf auseinanderzuhalten; sonst wäre der Rechtsverwirrung Tür und Tor geöffnet. Soweit ersichtlich, stehen denn auch Rechtsprechung und Schrifttum ganz überwiegend auf dem hier vertretenen Standpunkt, daß ein Urteil, das auf Grund mündlicher Verhandlung in der Form des § 7 EntWv. erlassen ist, an einem unheilbaren Mangel leidet (JW. 1925 S. 2347 Nr. 21, 1927 S. 2150 Nr. 3; Rosenberg in der Anm. zu JW. 1931 S. 197 Nr. 5 und im Lehrbuch des Zivilprozeßrechts § 56 I 1c, § 73 III 1b, § 108 II 1e, III 4c; Stein-Jonas Anm. II zu § 310 ZPO.; Zeitschr. f. Zivilproz. Bd. 54 S. 465 mit Besprechung von de Voor; Raumbach Anm. 1 zu § 310 ZPO.). Nur darüber gehen die Meinungen anscheinend auseinander, ob deshalb überhaupt noch keine einem Rechtsmittel zugängliche Entscheidung vorliegt (so wohl Rosenberg), oder ob es sich um einen Verfahrensmangel im Sinne des § 539 ZPO. handelt, wegen dessen aber das Berufungsgericht die Sache in die erste Instanz zurückverweisen müßte (so de Voor). § 539 stellt jedoch diese Maßnahme dem freien Ermessen des Berufungsgerichts anheim. Gewiß liegt sodann, wie schon herborgehoben, dem äußeren Anschein nach

ein Urteil vor und ist eben deshalb die Berufung zulässig. In Wirklichkeit ist aber ein Urteil, das nach dem Gesetz zu verkünden ist, bis dahin nur ein Urteilsentwurf; es ist auch nicht der formellen Rechtskraft fähig. Da hier die Voraussetzungen des § 7 EntlWo. nicht gegeben waren, ist die von Amts wegen erfolgte Zustellung der Urteilsformel der Verkündung nach § 310 ZPO. nicht gleichzusetzen. Vielmehr blieb es trotz dieser Zustellung den Parteien unbenommen, das Landgericht erneut anzugehen, das, weil bisher rechtlich nur ein Urteilsentwurf vorlag, an die darin niedergelegte Entscheidung durch § 318 a. a. O. nicht gebunden war; es hätte die Sache wieder aufrufen und anders entscheiden können.

Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht nicht in der Sache selbst erkennen, weil in Wirklichkeit noch gar kein Urteil im Rechtssinne vorlag. Ein „Nichturteil“ kann nicht die Grundlage für eine Sachentscheidung des zweiten Richters bilden. Daraus folgt zugleich, daß § 539 ZPO. auf einen solchen Tatbestand nicht zutrifft. Es handelt sich hier um eine eigenartige, im Gesetze selbst nicht berücksichtigte Rechtslage, die damit zusammenhängt, daß zur Zulässigkeit der Berufung der äußere Anschein eines Urteils genügt.

Das angefochtene Urteil mußte demnach nebst dem ihm vorausgegangenen zweitinstanzlichen Verfahren aufgehoben werden (§ 564 Abs. 2 ZPO.). Zugleich war das nicht gesetzmäßig verkündete Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen. Denn das Revisionsgericht ist in der Lage, selbst die Entscheidung zu fällen, die auf die Berufung des Beklagten hätte ergehen müssen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.; WarnRspr. 1915 Nr. 308).